

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13. Oktober 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und unteren Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen I

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Telefon 0211 855-

Städtetag NRW

Telefax 0211 855-

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 und des Bußgeldkatalogs zur Coronaschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie eine Änderungsverordnung zur Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), mit der neben meinem gestrigen Erlass zu den besonderen Maßnahmen in Kommunen mit hohen 7-Tages-Indizenzwerten auch einige landesweite Änderungen vorgenommen werden. Aufgrund der auch landesweit inzwischen über 35 liegenden Inzidenz gilt für private Feste im Sinne des § 13 Absatz 5 CoronaSchVO künftig ab sofort landesweit eine Grenze von 50 Personen. Nur für Feste, die bereits bis einschließlich Samstag, den 10. Oktober 2020 schriftlich angezeigt waren und noch im Oktober stattfinden sollen, bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Hier sind also 150 Personen zulässig, es sei denn, die Inzidenz am Veranstaltungsort liegt über 35. In diesem Fall war bereits nach

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

dem bisherigen § 15a Absatz 2 die Personenzahl auf 50 Personen begrenzt, so dass die Neuregelung hier keine zusätzliche Einschränkung bringt und damit auch kein Vertrauensschutz geboten ist.

Da gerade diese privaten Feiern auch nach Ihren Schilderungen eine erhebliche Rolle im aktuellen Infektionsgeschehen spielen, bitten wir um eine konsequente Anwendung gerade der Vertrauensschutzregelung und auch der beschränkenden Regelung des § 13 Abs. 5 insgesamt. Hier werden uns immer wieder Umgehungsversuche wie das parallele Anmieten von zwei Räumen für den gleichen „herausgehobenen Anlass“ geschildert, die aus unserer Sicht durch eine restriktive Auslegung und strenge Kontrollen angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens zu vermeiden wären.

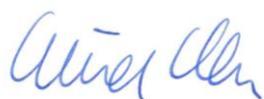
Die Begrenzung der Teilnehmerzahl gilt formal nach wie vor nicht für Feste in Privaträumen. Hier bleibt es beim dringenden Appelle zur Vermeidung größerer Zusammenkünfte. Da die Privilegierung des privaten Bereichs aber auch anscheinend immer wieder für Umgehungen genutzt wird, möchte ich nochmal klarstellen, dass die Ausnahme nur für Feste in der eigenen Wohnung (den eigenen Privaträumen) gilt. Sobald mir eine andere Person Räumlichkeiten (wie die sprichwörtliche „Scheune“) für mein Fest überlässt, greift § 14 Absatz 4 und damit auch § 13 Absatz 5 CoronaSchVO. Damit gelten dann auch die Restriktionen für die Überschreitung der Inzidenzwertgrenzen.

Zu der beigefügten Änderungsverordnung übersende ich zudem einen aktualisierten Bußgeldkatalog, der ab morgen anzuwenden ist.

Aufgrund von Nachfragen zu meinem gestrigen Erlass zu den Schutzmaßnahmen bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenzwerte von 35 bzw. 50 möchte ich ergänzend noch klarstellen, dass die generellen Vorgaben

für Veranstaltungen und Versammlungen für alle Arten von Veranstaltungen gelten, unabhängig davon, welchem Paragraphen der CoronaSchVO (§ 13, § 8, § 9 etc.) sie unterfallen. Veranstaltungen sind dabei alle zeitlich begrenzten gleichzeitigen Zusammenkünfte mit einem entsprechenden organisatorischen Rahmen. Verkaufsgelegenheiten nach der Gewerbeordnung (Märkte, Messen etc.) gelten dagegen nicht als Veranstaltungen in diesem Sinne. Ob hier besondere zusätzliche Vorgaben (verstärkte Maskenpflicht, Personenbegrenzung) erforderlich sind, entscheiden Sie vor Ort in dem nach § 15a vorgesehenen Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller